

111. Hat das durch das preussische Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 eingeführte Gefangenbuch II den Charakter einer öffentlichen Urkunde?
St.G.B. §. 271.

II. Straffenat. Urt. v. 5. Januar 1883 g. L. Rep. 3062/82.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, welcher bereits früher Gefängnisstrafen verbüßt und dabei gesehen hatte, daß bei der Aufnahme sein Name in ein Buch eingetragen wurde, war zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen wegen

Jorstdiebstahles verurteilt worden. Als er zum Antritte der Strafe aufgefordert wurde, hatte er gerade Arbeit, und sein Bruder Heinrich L. erbot sich, die Strafe für ihn zu verbüßen. Der Angeklagte war damit einverstanden, wenn es ausführbar sei. Heinrich L. verbüßte darauf die Strafe im Gerichtsgefängnisse zu B. und nahm sich zum Lohn dafür ein paar Stiefel von dem Angeklagten.

Das Gericht hält sich danach für überzeugt, daß der Angeklagte seinen Bruder Heinrich zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung angestiftet hat, nimmt aber an, daß Heinrich L. sich nicht nach §. 271 St.G.B.'s der intellektuellen Urkundenfälschung, sondern nur nach §. 360 Nr. 8 a. a. D. der Bedienung eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber schuldig gemacht habe, weil das Strafverbüßungsregister nicht als eine öffentliche Urkunde angesehen werden könne, da es nur zur Ordnung des Gefängnisses bestimmt sei, und die Öffentlichkeit erst den auf Grund dieses Registers ausgestellten Strafverbüßungsattesten beigelegt werden könne.

Zutreffend rügt die Revision der Staatsanwaltschaft, daß der Grund, aus welchem das Gericht den Thatbestand des §. 271 a. a. D. dem Heinrich L. gegenüber für vorliegend nicht erachtet, ein rechtsirrtümlicher ist. Allerdings verlangt der §. 271, daß die Urkunden, Bücher oder Register, in welchen Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen unrichtig als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, öffentliche sind. Mit Unrecht spricht aber das Gericht diesen Charakter dem Strafverbüßungsregister ab. Als solches kann nur „das Gefangenbuch II, Strafgefangene“ in Betracht kommen, dessen Führung der §. 106 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16 März 1881 (Anlage zu Nr. 11 des S.M.B.) vorschreibt; denn der gleichfalls zu führende Kalender für die Entlassungstermine ist nur eine zu dem Gefangenbuche gehörige Kontrolle, welche dazu dient, die Übersicht über die sich auch aus dem Gefangenbuche ergebenden Entlassungstermine zu erleichtern. Das Gefangenbuch aber ist, wie die Revision richtig bemerkt, bestimmungsmäßig die eigentliche amtliche Grundlage für die Strafverbüßungsatteste, welche zu den Akten gelangen, und welche den betreffenden Personen nach verbüßter Strafe mitgegeben werden. Es ist von dem Gefängnisinspektor, welchem die Annahme und Entlassung der Gefangenen obliegt, zu führen — §. 12 lit. b und i a. a. D. —. Bei der Aufnahme des Strafgefangenen hat